



Bern, 28. April 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne übermitteln wir Ihnen im Rahmen der im Titel erwähnten Vernehmlassung die Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF. Als ausserparlamentarische Kommission (APK) betreffen gewisse Änderungsvorschläge die EKF direkt und sind Grund für die nachfolgenden Erläuterungen. Die EKF befasst sich als beratendes, unabhängiges Organ des Bundes mit Fragestellungen, welche die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen. Dabei setzt sich die EKF für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und gegen jegliche Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung ein.

Ziel und Zweck der ausserparlamentarischen Kommissionen

Gemäss der Webseite des Bundes ([Ausserparlamentarische Kommissionen, Leitungsorgane und Bundesvertretungen](#)) « [...] erfüllen [APK] hauptsächlich zwei Funktionen. Zum einen ergänzen sie als Milizorgane die Bundesverwaltung in bestimmten Bereichen, in denen der Verwaltung die speziellen Kenntnisse fehlen. Die Verwaltung gewinnt dadurch an **spezifischen Kenntnissen**, die sie sich sonst durch eine Vergrösserung des Verwaltungsapparats oder durch teure Aufträge an Expertinnen und Experten beschaffen müsste. So können **Kenntnisse von Fachleuten** in den Dienst der Gesellschaft gestellt werden. Aus diesem Grund werden oft neue ausserparlamentarische Kommissionen dann geschaffen, wenn der Staat neue Aufgaben zu erfüllen hat und die Verwaltung noch nicht über das dafür notwendige Wissen verfügt. Zum andern stellen **ausserparlamentarische Kommissionen für Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein wirksames Instrument zur Vertretung ihrer Interessen** und zur mehr oder weniger direkten Einflussnahme auf die Verwaltung dar. Damit wird es zudem möglich, dass die beiden Seiten Kompromisse finden können, die über die blosser Verteidigung der jeweiligen eigenen Interessen hinausgehen. So betrachtet stellen ausserparlamentarische Kommissionen ein Instrument der partizipativen Demokratie dar. Die Kommissionen haben von daher in unserem auf Ausgleich und Konsens angelegten politischen System eine lange Tradition.»

Ein wesentliches Merkmal ausserparlamentarischer Kommissionen ist ihre **fachliche Unabhängigkeit**. Diese erlaubt ihnen, unterschiedliche Perspektiven einzubringen, auch wenn diese von Positionen der Verwaltung oder einzelner Departemente abweichen. Solche divergierenden Einschätzungen sind Ausdruck eines pluralistischen Systems und tragen zu einer transparenten und fundierten, politischen Diskussion bei.

Darüber hinaus leisten APK einen wichtigen Beitrag zur **Information der Öffentlichkeit** über fachliche Entwicklungen und über Fragen von gesellschaftlicher oder politischer Relevanz in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Viele Kommissionen verfügen über ein explizites Mandat zur Information der Öffentlichkeit. Dies stärkt das Verständnis komplexer Sachverhalte und fördert eine faktenbasierte öffentliche Debatte.



Zu erwähnen ist auch, dass die Kommissionszusammensetzung ausgewogen ist und Mitglieder über eine ausgewiesene Expertise verfügen müssen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Bundesrat und es bestehen klare Vorschriften in Bezug auf die erwähnte Ausgewogenheit.

Vor diesem Hintergrund kommt den ausserparlamentarischen Kommissionen eine **wichtige Rolle im institutionellen Gefüge des Bundes** zu. Regelungen, welche ihre Arbeitsweise oder ihre Möglichkeit zur Kommunikation beeinflussen, wie dies mit der vorliegenden Vorlage der Fall ist, sollten deshalb sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob sie die Funktionsfähigkeit und die institutionelle Rolle dieser Gremien beeinträchtigen.

Allgemeiner Kommentar

Die in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesänderungen betreffen die ausserparlamentarischen Kommissionen (APK) direkt. So soll mit Artikel 57g^{bis} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) die Kommunikation zwischen den APK und dem Eidgenössischen Parlament neu geregelt werden.

Der vorgeschlagene Art. 57g^{bis} RVOG wird unter anderem mit der Befürchtung begründet, ausserparlamentarische Kommissionen könnten gegenüber Mitgliedern der Bundesversammlung «Lobbying» betreiben. Diese Argumentation stützt sich auf vereinzelt geäußerte Bemerkungen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern im Rahmen der Beratungen zur [Motion 25.3018](#), wonach Kommissionen zu viele Informationen an Parlamentarier und Parlamentarierinnen richten würden oder Lobbying betreiben könnten. Wichtig anzumerken ist, dass die Motion im Herbst 2025 vom Ständerat abgelehnt wurde. Dass aus einer Ratsdebatte über ein abgelehntes Geschäft der Bedarf für eine Regelung abgeleitet wird, die faktisch darauf hinausläuft, ausserparlamentarischen Kommissionen und ihren Mitgliedern jeden eigenständigen und unabhängigen Kontakt zum Parlament zu untersagen, erscheint in unseren Augen **unverhältnismässig**.

Hinzu kommt, dass die Verwendung des Begriffs «Lobbying» in diesem Zusammenhang problematisch und sachlich nichtzutreffend ist. Wenn ausserparlamentarische Kommissionen Studien, Berichte, Stellungnahmen oder fachliche Einschätzungen auch Mitgliedern der Bundesversammlung zur Kenntnis bringen, handelt es sich in erster Linie um die **Weitergabe von fachlichen Informationen und Expertise**. Eine solche Informationstätigkeit pauschal als Lobbying zu qualifizieren, verwischt die Unterscheidung zwischen Interessenvertretung und fachlicher Beratung.

In der Praxis zeigt sich, dass ausserparlamentarische Kommissionen das Parlament sehr zurückhaltend mit Informationen beliefern. Wenn sie Parlamentarierinnen und Parlamentarier über Studien oder Berichte informieren, geschieht dies in der Regel **selektiv und mit Augenmass**. Gerade für Mitglieder der Bundesversammlung kann es eine **wertvolle Dienstleistung** darstellen, auf wissenschaftlich fundierte Arbeiten oder fachliche Analysen hingewiesen zu werden, die im jeweiligen Themenbereich von Bedeutung sind. Eine solche Informationsweitergabe trägt zur Qualität der parlamentarischen Meinungsbildung bei und stärkt die Wissensbasis politischer Entscheidungen. **Bereits heute sieht die Verordnung zum RVOG mit [Art. 8ter RVOG](#) eine gebotene Zurückhaltung der APK bei der Information der Öffentlichkeit vor**. Überdies bestehen teilweise entsprechende Regelungen zur Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament in den jeweiligen Einsetzungsverfügungen und Geschäftsreglementen der APK. Sollte tatsächlich ein grundlegendes Problem mit Lobbying im parlamentarischen Prozess gesehen werden, müsste dieses Thema konsequenterweise umfassend und systematisch angegangen werden. Eine punktuelle Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten ausserparlamentarischer Kommissionen erscheint dafür jedoch weder geeignet noch sachgerecht. Eine solche Regelung würde ein vermeintliches strukturelles Problem selektiv auf die ausserparlamentarischen Kommissionen projizieren, deren Tätigkeit auf fachlicher Beratung und transparenter Information beruht.

Die Argumentationslinien und die Grundtonalität des erläuternden Berichts erwecken den Eindruck, dass Fachlichkeit und Expertise in parlamentarischen Prozessen nicht der nötige Stellenwert eingeräumt werden. Dies kann die Qualität der politischen Entscheidungsfindung beeinträchtigen. In diesem Sinne ist auch die geplante **Abschaffung des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR** (Änderungen in RVOV, FIFG, V-FIFG, HFKG) irritierend und wir erlauben uns, für weitere Ausführungen auf [die Stellungnahme des SWR](#) hinzuweisen.

Weiter möchten wir in diesem Zusammenhang unsere Besorgnis hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen bei der **«Tripartiten Arbeitskommission des Bundes»** zum Ausdruck bringen. Wir lehnen die Zusammenlegung der bestehenden tripartiten Kommission im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr und der bisherigen Eidgenössischen Arbeitskommission ab. Die Zusammenlegung schwächt die Expertise und die Qualität der wichtigen Arbeit der beiden Kommissionen. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat mit einer Änderung von Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vor (Seite 35 erläuternder Bericht), dass die zwei Mitglieder aus Wissenschaft und eine Vertretung aus den Frauenorganisationen nicht mehr Teil der neu fusionierten «Tripartiten Arbeitskommission des Bundes» sein sollen. Dies ist eine bedauerliche Kehrtwende, da die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau derzeit keineswegs erreicht ist und mit dem Vorschlag das Fachwissen von Expertinnen und Experten aus beispielsweise der Demografie oder Ökonomie ausgeschlossen wird. Aus diesem Grund lehnen wir auch die Zusammenlegung der AHV/IV-Kommission und der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG) ab – auch hier befürchten wir einen Abbau der spezifischen Expertise aus der Praxis der ersten und zweiten Säule, gerade aus Frauensicht.

Detaillierte Stellungnahme zu Art. 57g^{bis} RVOG

Der vorgeschlagene neue Art. 57g^{bis} RVOG wirft aus Sicht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF mehrere grundsätzliche Fragen auf.

Absage an die fachliche Unabhängigkeit

Die vorgeschlagene Regelung schränkt die Unabhängigkeit der ausserparlamentarischen Kommissionen ein, da die APK zukünftig für das Übermitteln von Stellungnahmen an das Parlament die Zustimmung des jeweiligen Departements einholen müssten. Die (departemental) **unabhängige Kommunikation** ist aber eine zentrale Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. APK sollen fachliche Einschätzungen und Empfehlungen erarbeiten und kommunizieren können, ohne dass ihre Kommunikation gegenüber dem Parlament von vorgängigen administrativen Zustimmungen abhängig gemacht wird.

Schwächung demokratischer Institutionen

APK sind ein wichtiges Element der partizipativen und wissensbasierten Politikgestaltung in der Schweiz. Sie ermöglichen es, Expertise und gesellschaftliche Perspektiven strukturiert in staatliche Prozesse einzubringen. Einschränkungen ihrer Kommunikationsmöglichkeiten können dazu führen, dass ihre Rolle im öffentlichen Diskurs geschwächt wird. Damit würde ein **etabliertes Instrument der demokratischen Institutionen** geschwächt.

Ungleichheit in der Umsetzung

Die vorgeschlagene Regelung lässt unterschiedliche Umsetzungspraktiken zwischen den Departementen zu. Wenn Departemente generelle Zustimmungen zur Kommunikation erteilen können – oder darauf verzichten –, kann dies zu einer **uneinheitlichen Handhabung** führen. Je nach Departement könnten ausserparlamentarische Kommissionen unterschiedlich weitreichende Möglichkeiten haben,

ihre Arbeit gegenüber dem Parlament darzustellen. Eine solche Ungleichbehandlung erscheint aus Sicht der institutionellen Kohärenz problematisch.

Erhöhter administrativer Aufwand

Zusätzliche Zustimmungs- oder Koordinationsverfahren würden voraussichtlich den **administrativen Aufwand** erhöhen – sowohl für die Kommissionen selbst als auch für die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung. Dies könnte die Effizienz der Kommissionsarbeit beeinträchtigen, ohne dass ein klarer Mehrwert für die Koordination oder Steuerung der Kommunikation ersichtlich ist.

Unklare und wenig ausgereifte Regelung

Darüber hinaus wirft der vorgeschlagene Artikel mehrere praktische und rechtliche Fragen auf, die im Entwurf offenbleiben.

Insbesondere bleiben unter anderem folgende Punkte unklar:

- **Unklarer Kommunikationsbegriff:** Der Begriff der Kommunikation wird im Entwurf nicht näher präzisiert. Es bleibt offen, welche Formen der Kommunikation darunterfallen. Unklar ist beispielsweise, ob bereits organisatorische Tätigkeiten wie Einladungen zu Veranstaltungen, Hinweise auf Publikationen oder fachliche Informationsveranstaltungen als Kommunikation im Sinne dieser Bestimmung gelten würden.
- **Verhältnis zu Einsetzungsverfügungen:** Gemäss Art. 57g^{bis} Abs. 2 RVOG sollen gesetzliche Ausnahmen vorgesehen werden können. Es bleibt unklar, ob die Einsetzungsverfügungen als gesetzliche Grundlagen im Sinne dieses Artikels zu verstehen sind und in welchem Umfang solche Ausnahmen möglich sind. Ohne klare Leitlinien besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Praxis zwischen verschiedenen Kommissionen und Departementen.
- **Folgen einer Nichtbeachtung:** Der Entwurf äussert sich nicht dazu, welche Konsequenzen eintreten würden, wenn eine ausserparlamentarische Kommission die vorgesehenen Vorgaben nicht einhält. Es bleibt offen, ob und in welcher Form Sanktionen vorgesehen wären oder ob es sich lediglich um eine organisatorische Empfehlung handelt.

Fazit

Aus den genannten Gründen fordern wir, auf die Einführung des vorgeschlagenen Art. 57g^{bis} RVOG, auf die Abschaffung des Schweizerischen Wissenschaftsrats SWR sowie auf die vorgeschlagenen Änderungen bei der «Tripartiten Arbeitskommission des Bundes» und der Zusammenlegung der AHV/IV-Kommission mit der BVG-Kommission zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Annina Grob, Geschäftsleiterin der EKF, gerne via annina.grob@ebg.admin.ch zur Verfügung.

Cesla Amarelle
Präsidentin EKF

Annina Grob
Geschäftsleiterin EKF